



## Gemeindeamt Roßbach

5273 Pol.Bezirk Braunau/Inn, OÖ.

Tel. 07724/8110-0, Fax: Dw 4

Roßbach, am 12.11.2004

Zahl: 920-5/2004

### Kundmachung

Gemäß § 94 Abs.3 der oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Roßbach eine Verordnung über das Untersagen des Mitführens von Hunden an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes erlassen hat.

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Roßbach vom 11.03.2004, mit der das Mitführen von Hunden an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes untersagt wird.

Zur Vermeidung von Gefährdungen von Personen und Sachwerten durch Hunde wird gemäß § 6 (4) Zahl 2. Oö. Hundehaltengesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002, verordnet:

#### § 1

Hunde dürfen auf dem öffentlichen Spielplatz und auf dem Schul- bzw. Kindergartenareal der Gemeinde Roßbach (in den beigeschlossenen Lageplänen gekennzeichnet) nicht mitgeführt werden.

Der öffentliche Spielplatz umfasst die Grundstücke mit den Nummern 1397/1, 1397/3 zur Gänze, den nordöstlichen Teil des Grundstückes 1397/6 (ab dem Endes des Bauhofgebäudes), sowie jenen Teil der öffentlichen Wegparzelle 2417 der beginnend von der Roßbacher Landesstraße bis zum Ende des Spielplatzes bei dem Grundstück 1397/1 reicht.

Das Schul- bzw. Kindergartenareal umfasst das Grundstück 1322/1 zur Gänze.

Dies ist durch Anbringungen von entsprechenden Hinweistafeln ersichtlich zu machen.

#### § 2

Obige Lagepläne gem. § 1 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 3

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 (1) Zahl 7 des Oö. Hundehaltengesetzes 2002, LGBl.Nr. 147/2002 mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro geahndet.

#### § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.06.2003 außer Kraft.